

# **Zweckvereinbarung**

## **zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Trinkwasserversorgung**

zwischen

dem Wasserzweckverband „Saalkreis“, Bornknechtstraße 5, 06108 Halle (Saale), vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer

- nachfolgend „WZV Saalkreis“ -

und

der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06110 Halle (Saale), vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- nachfolgend „Stadt Halle“ -

### **Präambel**

Das „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ (im weiteren Vertragsgebiet) soll zu einem gemeindeübergreifenden Industriegebiet entwickelt und genutzt werden.

Im Jahr 2001 wurde der Planungsverband „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ gegründet und ihm die Entwicklung des Vertragsgebietes, d. h. die Durchführung und Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung, der Vollzug der Bauleitplanung sowie die Durchführung der erforderlichen Erschließung im Sinne der §§ 123 ff BauGB als satzungsgemäße Aufgabe übertragen.

Im Jahr 1992 wurde der WZV „Saalkreis“ gegründet. Seine satzungsgemäße Aufgabe besteht in der Durchführung und Gewährleistung der öffentlichen Versorgung mit Trinkwasser in seinen Mitgliedsgemeinden. Mitglieder des WZV „Saalkreis“ sind u. a. auch die heutige Stadt Landsberg (Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Reußen und Queis) sowie die heutigen Gemeinden Kabelsketal (Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Dölbau) und Peißen.

Das Vertragsgebiet erstreckt sich in territorialer Hinsicht über das Gebiet der Stadt Halle sowie zugleich mit der Stadt Landsberg und den Gemeinden Kabelsketal und Peißen

auch über das Verbandsgebiet des WZV „Saalkreis“. Damit sind im Vertragsgebiet für die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung zugleich zwei unterschiedliche kommunale Körperschaften zuständig.

Für den von ihrem Stadtgebiet umfassten Teil des Vertragsgebietes ist die Stadt Halle der zuständige Träger der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung.

Der WZV „Saalkreis“ verfügt im Vertragsgebiet nicht über Wasserversorgungsanlagen. Die Erschließung des Vertragsgebietes erfolgt auf der Grundlage des Städtebaulichen Rahmenvertrages vom 19. / 20. Dezember 2007 zwischen der Stadt Halle, dem Planungsverband „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“, dem WZV „Saalkreis“, dem AZV Saalkreis-Ost und dem AZV Queis/Dölbau. Danach wird die Erschließung durch die Stadt Halle als Maßnahmeträger unter Nutzung von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (nachfolgend GA-Förderung) durchgeführt, wobei eine Kostenbeteiligung der vorgenannten Verbände nicht erfolgt. Dies schließt auch die Errichtung der erforderlichen Wasserversorgungsanlagen mit ein. Dem Städtebaulichen Rahmenvertrag liegen insbesondere das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der zu dessen Durchführung im Zeitraum 2007 bis 2010 erlassene 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu Grunde. Gemäß Ziff. 3.1.7 des genannten Rahmenplanes sind der Träger und ggf. der Betreiber der geförderten Infrastrukturmaßnahme an die Erfüllung der im Rahmenplan genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von nicht kürzer als 15 Jahren gebunden (nachfolgend Zweckbindung der GA-Förderung). Dazu definiert der zur Gewährung der vorgenannten Fördermittel erlassene Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Sachsen Anhalt vom 23. Juni 2008 unter Ziffer XI. den Zweckbindungszeitraum dahin, dass innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren nach dem Ende des Investitionszeitraumes die mit Hilfe der Fördermittel angeschafften und hergestellten Sachen in dem geförderten Infrastrukturprojekt verbleiben und entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden müssen, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Sachen ersetzt. Die Erschließung erfolgt in Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ und umfasst auch die Herstellung der notwendigen Erschließungsanlagen für die Trinkwasserversorgung.

Zur Gewährleistung der gemeindeübergreifend ordnungsgemäßen und reibungslosen Trinkwasserversorgung im Vertragsgebiet werden eine einheitliche Organisation und Durchführung der Trinkwasserversorgung angestrebt. Dabei sollen insbesondere durch zersplitterte kommunale Zuständigkeiten verursachte „Reibungsverluste“, Probleme und Kosten bei der technischen und wirtschaftlichen Absicherung der Aufgabenerfüllung sowie ihrer Organisation und Durchführung vermieden werden. Ziel ist, durch eine gemeindeübergreifende Bündelung der Aufgabenzuständigkeit und Aufgabenverantwortung eine einheitliche sowie technisch und organisatorisch sichere sowie wirtschaftlich tragfähige Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung langfristig zu gewährleisten. Insoweit von besonderer Bedeutung sind die maßgebenden örtlichen und technischen Gegebenheiten für die Durchführung der Trinkwasserversorgung im Vertragsgebiet: Das Stadtgebiet der Stadt Halle, Gemarkung Reideburg, umfasst einen Einzelanteil von 44,3 % am Vertragsgebiet und liegt als Kernbereich räumlich zentral in dessen Mitte. Das übrige Vertragsgebiet verteilt sich nördlich und südlich dieses Kernbereiches. Für die Durchführung der Trinkwasserversorgung ist des Weiteren maßgebend, dass aufgrund der historischen Gegebenheiten und Entwicklung der Trinkwasserversorgung im

ehemaligen Bezirk Halle der DDR die Anlagen der Trinkwasserversorgung im heutigen Gebiet der Stadt Halle sowie im Verbandsgebiet des WZV Saalkreis bereits technisch miteinander verbunden sind. Der WZV Saalkreis verfügt zudem über kein eigenes Trinkwasseraufkommen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vereinbarungspartner zur Gewährleistung der gemeindeübergreifenden Durchführung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Vertragsgebiet die folgende Zweckvereinbarung im Sinne des § 3 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt.

## **§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Vertragsgebiet sowie Versorgungsgebiet**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit der Vertragspartner zur gemeindeübergreifenden Gewährleistung der Trinkwasserversorgung im Vertragsgebiet, insbesondere die Übertragung von öffentlichen Aufgaben zur einheitlichen Erfüllung auf die Stadt Halle. Art und Umfang der Übertragung bestimmen sich auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt nach den Regelungen dieser Zweckvereinbarung.
- (2) Das Vertragsgebiet erstreckt sich gemeindeübergreifend über das Gebiet der Stadt Halle, der heutigen Stadt Landsberg sowie der heutigen Gemeinden Kabelsketal und Peißen. Das Vertragsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 367,1 ha. Die Abgrenzung sowie die Aufteilung des Vertragsgebietes auf die einzelnen Stadt- bzw. Gemeindegebiete ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Lagekarte.
- (3) Das Versorgungsgebiet im Sinne dieser Vereinbarung ist der Teil des Vertragsgebietes, der jeweils auf dem Gebiet der Stadt Landsberg, der Gemeinde Kabelsketal sowie der Gemeinde Peißen und damit im Verbandsgebiet des WZV „Saalkreis“ liegt. Die Abgrenzung des Versorgungsgebietes ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Lagekarte.

## **§ 2 Grundlagen des Vertrages**

Grundlagen dieses Vertrages sind:

- das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 26. Februar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (nachfolgend GKG LSA),
- die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (Neufassung vom 10. August 2009),
- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 12. April 2006 (nachfolgend WG LSA),
- das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. September 2007,

- der 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für den Zeitraum 2007 bis 2010 (nachfolgend 36. Rahmenplan),
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Runderlass des Wirtschaftsministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. November 2006 – 22-32320/10,
- der Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 2008 über Öffentliche Finanzierungshilfen der wirtschaftlichen Infrastruktur (nachfolgend Zuwendungsbescheid vom 23. Juni 2008),
- ein ggf. im Weiteren ergehender Zuwendungsbescheid,
  
- der Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“,
- der städtebauliche Rahmenvertrag vom 19. / 20. Dezember 2007,
- die Satzung des WZV Saalkreis über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 14. Oktober 2004 in der geltenden Fassung (nachfolgend Wasserversorgungssatzung),
- die Satzung der Stadt Halle über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgung mit Trinkwasser vom 27. Februar 2002, in der geltenden Fassung,

### **§ 3 Art und Umfang der Aufgabenübertragung**

- (1) Der WZV „Saalkreis“ ist für sein Verbandsgebiet der zuständige Träger der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung nach § 146 Abs. 1 WG LSA. Damit obliegt ihm die Durchführung der Trinkwasserversorgung auch im Versorgungsgebiet.
- (2) Der WZV „Saalkreis“ überträgt die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung nach § 146 Abs. 1 WG LSA im Versorgungsgebiet nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GKG LSA zur Erfüllung auf die Stadt Halle.
- (3) Mit der Wirksamkeit der Zweckvereinbarung gehen das Recht und die Pflicht des WZV „Saalkreis“ zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich der Abgabehoheit, vollständig auf die Stadt Halle über. Die Stadt Halle hat insbesondere das Recht, die zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe erforderlichen Satzungen oder Verordnungen für das Versorgungsgebiet zu erlassen und die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen.

#### **§ 4 Grundlagen und Durchführung der Aufgabenerfüllung durch die Stadt Halle**

- (1) Die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet erfolgt durch die Stadt Halle eigenverantwortlich. Eine Kosten- oder sonstige Beteiligung oder Mitwirkung des WZV „Saalkreis“ bei der Aufgabenerfüllung erfolgt nicht.
- (2) Die Errichtung der erforderlichen Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet erfolgt auf der Grundlage des städtebaulichen Rahmenvertrages vom 19. / 20. Dezember 2007.
- (3) Die Stadt Halle hat dafür Sorge zu tragen, dass
  1. die Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet im erforderlichen Umfang betriebstüchtig sind und in diesem Zustand erhalten werden,
  2. die Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet ordnungsgemäß betrieben werden,
  3. das Versorgungsgebiet an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen wird und
  4. die Wasserverbraucher im Versorgungsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen, insbesondere der kommunalrechtlichen, Bestimmungen an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen und mit Trinkwasser beliefert werden.
- (4) Der WZV „Saalkreis“ kann von der Stadt Halle einen Bericht über die Erfüllung der übernommenen Pflichten verlangen, wenn besondere aktuelle Entwicklungen eine Information des WZV „Saalkreis“ zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erfordern.
- (5) Wenn und soweit dies im Einzelfall zur Wahrung der berechtigten Interessen des WZV „Saalkreis“ erforderlich ist, ist der WZV „Saalkreis“ berechtigt, die Unterlagen der Stadt Halle einzusehen, die die Wahrnehmung und Gewährleistung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet betreffen. Das Einsichtnahmeverlangen ist der Stadt Halle unter Angabe des oder der Gründe mit einer Frist von vier Wochen anzukündigen. Die eingesehenen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Halle an Dritte weitergegeben werden. Wenn Unterlagen durch den WZV „Saalkreis“ auf Grund einer Weisung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden sollen, ist die Stadt Halle zur Erteilung des Einvernehmens verpflichtet.
- (6) Die Stadt Halle kann sich zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe ihrer Stellen der öffentlichen Verwaltung, eines Eigenbetriebes i. S. d. Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt oder einer Gesellschaft des Privatrechts bedienen. Der WZV „Saalkreis“ ist über die gewählte Art und Weise der Aufgabenerfüllung zu informieren. Die Stadt Halle hat in jedem Falle dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Zweckvereinbarung ordnungsgemäß erfüllt wird.

- (7) Der WZV „Saalkreis“ wird die Stadt Halle bei der Erfüllung der übernommenen Pflichten im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.
- (8) Die Stadt Halle hat Satzungen oder Verordnungen, die sie auch für das Versorgungsgebiet erlässt, auch in den Bekanntmachungsorganen des WZV „Saalkreis“ öffentlich bekannt zu machen. Sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Halle, die das Versorgungsgebiet betreffen, erfolgen ebenfalls auch in den Bekanntmachungsorganen des WZV „Saalkreis“.
- (9) Die Stadt Halle ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz schuldhaft verursachter Schäden verpflichtet, die dem WZV „Saalkreis“ oder Dritten durch die Erfüllung der übernommenen Aufgabe durch die Stadt Halle entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Stadt Halle die Trinkwasserversorgung aus Gründen höherer Gewalt oder Umständen, deren Beseitigung ihr aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, insbesondere infolge behördlicher Anordnungen, nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchführen kann. Verpflichtungen des WZV „Saalkreis“ entstehen hierdurch nicht.
- (10) Die Stadt Halle hat den WZV „Saalkreis“ im Rahmen ihrer Haftung nach Absatz 9 von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der WZV „Saalkreis“ wird Ansprüche Dritter nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Halle anerkennen oder vergleichsweise regeln. Der WZV „Saalkreis“ wird die Stadt Halle über etwaige Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche Dritter zum Gegenstand haben, umgehend informieren.

## **§ 5 Änderung und Auflösung**

- (1) Die Zweckvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht der Stadt Halle und des WZV „Saalkreis“, die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Vereinbarungspartner gegen eine Verpflichtung aus dieser Zweckvereinbarung trotz zweifacher Mahnung verstößt bzw. zuwiderhandelt.
- (2) Die Kündigung und die Mahnungen haben schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- (3) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1, Satz 2 werden der WZV „Saalkreis“ und die Stadt Halle gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet diskriminierungsfrei gewährleistet bleibt und die Anforderungen des Fördermittelrechts in Bezug auf die zur Errichtung der Wasserversorgungsanlagen im Vertrags- und im Versorgungsgebiet eingesetzten GA-Fördermittel erfüllt werden. Sie werden insbesondere sicherstellen, dass die mit Hilfe der GA-Fördermittel hergestellten Anlagen und Einrichtungen für die Dauer der Zweckbindung der GA-Förderung nach Ziff. 3.1.7 des 36. Rahmenplanes, i. V. m. Ziffer XI. des Zuwendungsbescheides vom 23. Juni 2008 entsprechend dem Verwendungszweck sowie im Einklang mit dem GA-Fördermittelrecht und dem Zuwendungsbescheid vom 23. Juni 2008 verwendet werden. Soweit die Stadt Halle, aus Gründen, die der WZV „Saalkreis“ zu vertreten hat, zur Erschließung des Vertragsgebietes eingesetzte GA-

Fördermittel an die Fördermittelstelle zurückzahlen muss, wird der WZV „Saalkreis“ der Stadt Halle hieraus entstehenden Schaden ersetzen.

- (4) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1, Satz 2 oder einer sonstigen Beendigung der Zweckvereinbarung ist die Stadt Halle verpflichtet, alle Wasserverbraucher im Versorgungsgebiet von der Beendigung der Trinkwasserversorgung durch die Stadt Halle zu unterrichten und zum Stichtag der Beendigung dieser Vereinbarung gegenüber diesen abzurechnen.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1, Satz 2 sind die Kosten der Trennung der Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet von den Wasserversorgungsanlagen im sonstigen Vertragsgebiet bzw. im Stadtgebiet Halle von demjenigen Vereinbarungspartner zu tragen, der die außerordentliche Kündigung zu vertreten hat.
- (6) Die gesetzlichen Anforderungen an das Ausscheiden einzelner Beteiligter aus einer Zweckvereinbarung sowie die Erforderlichkeit einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

### **§ 6 Konsolidierung der Rechtslage**

- (1) Der WZV „Saalkreis“ wird, soweit erforderlich, das Versorgungsgebiet zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung aus dem Geltungsbereich seiner Wasserversorgungssatzung ausschließen.
- (2) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet an die Stadt Halle oder eine Stelle, derer sie sich zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe bedient (§ 4 Absatz 6), übergeben werden.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Zweckvereinbarung wurden nicht getroffen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit durch Rechtsvorschrift nicht eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Diese Zweckvereinbarung ist doppelt gefertigt. Der WZV „Saalkreis“ sowie die Stadt Halle erhalten je ein Exemplar.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen nichtig oder sonst unwirksam sein oder werden oder die Zweckvereinbarung eine Lücke enthalten, so wird die Zweckvereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Für den Fall, dass eine Regelung nichtig oder sonst unwirksam sein oder werden sollte, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, welche Sinn und Zweck dieser Zweckvereinbarung entspricht und einen angemessenen Interessenausgleich beider Vereinbarungspartner verfolgt. Entsprechendes gilt, wenn die Zweckvereinbarung ei-

ne Lücke enthalten sollte oder sich die Durchführung einer Regelung als nicht praktikabel herausstellt.

- (5) Die Anlage (§ 1 Absatz 2 und 3) ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.
- (6) Die Zweckvereinbarung bedarf gem. § 3 Abs. 3 GKG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsicht (§ 3 Abs. 4 i. V. m. 17 GKG LSA) und ist gem. § 3 Abs. 5 GKG LSA nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer letzten Bekanntmachung wirksam.

Halle, den .....

.....  
Wasserzweckverband „Saalkreis“,  
vertr. d. d. Verbandsgeschäftsführer

Halle, den .....

.....  
Stadt Halle  
vertr. d. d. Oberbürgermeisterin